

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Jankowski (AfD)
- Drucksache 7/8712 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Werdende Mütter im Thüringer Schuldienst

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die in der 118. Plenarsitzung am 15. September 2023 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 13. Oktober 2023 wie folgt beantwortet:

1. Sind Thüringer Schulleiter nach Auslaufen der letzten Corona-Schutzmaßnahmen am 7. April 2023 weiterhin dazu angehalten, die Handlungsanleitung für "Werdende Mütter im Thüringer Schuldienst" anzuwenden und Lehrerinnen nach Bekanntwerden ihrer Schwangerschaft vom Schuldienst zu entbinden?

Antwort:

Grundlage für den Umgang mit Schwangeren in einem Beschäftigungsverhältnis ist das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und beim Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 1. Januar 2018 beziehungsweise die Thüringer Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Thüringer Mutterschutzverordnung -ThürMuSchVO) vom 2. Juni 2020. Schulen sind an diese geltende Rechtslage gebunden.

Sobald eine Lehrkraft der Schulleitung ihre bestehende Schwangerschaft mitteilt, muss bis zur eindeutigen Klärung der Immunitätslage der Schwangeren zunächst ein zeitlich begrenztes Beschäftigungsverbot für alle Tätigkeiten im direkten Umgang mit Kindern und Jugendlichen durch die Schulleitung ausgesprochen werden.

Die Feststellung der Immunität darf (auch aus Gründen des Datenschutzes) nur durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin getroffen werden und dauert circa 14 Tage.

Bis zur Klärung des Immunstatus ist demnach eine Beschäftigung nicht möglich.

So lange der Immunstatus einer schwangeren Person nicht bekannt ist, gilt er als nicht vorhanden.

Sobald die ausreichende Immunität, insbesondere gegenüber Röteln und Windpocken, nachgewiesen ist, kann eine Weiterbeschäftigung erfolgen.

Allerdings können sich durch das Auftreten von Infektionskrankheiten an der Schule dann weitere, befristete Beschäftigungsverbote ergeben.

Als Nächstes hat die Schulleitung eine Beurteilung der individuellen Arbeitsbedingungen der schwangeren Person durchzuführen (individuelle Gefährdungsbeurteilung). Die Beurteilung der Immunitätslage ist in die individuelle Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen, es gelten Beschäftigungsverbote entsprechend der Rückinformation durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin.

Falls die Beurteilung ergibt, dass Sicherheit oder Gesundheit der schwangeren Person gefährdet sein könnten, sind umgehend Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

Sind Änderungen der Arbeitsbedingungen am ursprünglichen Arbeitsplatz der schwangeren Person nicht möglich, sind alternative Beschäftigungsmöglichkeiten zu prüfen (zum Beispiel Korrigieren von Klassenarbeiten, Entwicklung von Unterrichtsmaterialien).

Wenn auch alternative Beschäftigungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, muss zum Schutz der schwangeren Person und des ungeborenen Kindes unter Umständen ein erneutes (gegebenenfalls zeitlich begrenztes) Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden.

Ein generelles, befristetes oder unbefristetes Beschäftigungsverbot ist durch die Schulleitung auszusprechen, wenn nach erfolgter individueller Gefährdungsbeurteilung und Ausschöpfung aller geeigneten Maßnahmen nicht gewährleistet werden kann, dass durch die berufliche Tätigkeit eine Gefährdung für die schwangere Person oder das ungeborene Kind ausgeschlossen ist.

Die Entscheidung zu einem Beschäftigungsverbot kann auf Unverständnis stoßen, da auch die Unterrichtsabsicherung/der Lehrkräftemangel auch ein wichtiger Aspekt ist. Allerdings stellt der Schutz der Schwangeren und des ungeborenen Kindes im Rahmen der Abwägung ein höheres Gut dar.

Die o.a. Vorgehensweise galt während und gilt auch nach der Corona-Zeit. Die Schulleitungen sind daran gebunden.

Es kann daher nicht davon gesprochen werden, dass Schulleitungen dazu angehalten sind, Lehrkräfte nach Bekanntwerden der Schwangerschaft vom Schuldienst zu entbinden.

2. Wie viele schwangere Lehrerinnen befanden sich mit Stichtag 31. August 2023 in einem Beschäftigungsverbot (bitte die Gesamtzahl auf die Staatlichen Schulämter aufschlüsseln und Zahl der Fälle am Gymnasium in Bleicherode angeben)?

Antwort:

Abgefragt wurden bei den Schulämtern zum Stichtag 31. August 2023 schwangere Lehrkräfte mit Beschäftigungsverbot (ohne Personen im Mutterschutz).

Aufgrund der kurzen Frist kann eine einheitliche Zählung der Schulämter nicht abschließend sichergestellt werden.

Beschäftigungsverbote können nach den Schulämtern sein:

- Beschäftigungsverbot – nur ärztlich angeordnet
- Beschäftigungsverbot – ärztlich angeordnet + aufgrund Gefährdungsbeurteilung
- Beschäftigungsverbot – ärztlich angeordnet + aufgrund Gefährdungsbeurteilung, aber nicht, wenn nur ein Präsenzverbot erteilt wurde und Einsatz ohne Präsenz erfolgt

Nach obiger Definition befinden sich im Beschäftigungsverbot:

- Mitte: 8 Lehrkräfte
- Ost: 17 Lehrkräfte
- Süd: 13 Lehrkräfte
- West: 15 Lehrkräfte
- Nord: 27 Lehrkräfte

Im Gymnasium Bleicherode befindet sich aktuell keine schwangere Lehrkraft im Beschäftigungsverbot.

3. Falls der Landesregierung die Situation am Gymnasium "Friedrich Schiller" in Bleicherode bekannt ist, wieso werden die Lehrer nicht zumindest befristet eingestellt, damit der Unterricht während der Zeit des Beschäftigungsverbots nicht ausfällt?

Antwort:

Am Gymnasium Bleicherode befindet sich derzeit keine Lehrkraft in einem Beschäftigungsverbot. Die Situation stellt sich vielmehr wie folgt dar:

- Drei Lehrkräfte sind in Elternzeit. Hierfür wurden zwei Elternzeitvertretungen eingestellt. Für die dritte Elternzeit konnte - wohl aufgrund des kurzen Zeitraumes [...] - bislang kein Interessent gewonnen werden.
 - Von den zwei eingestellten Elternzeitvertretungen wird eine Lehrkraft zum 1. Oktober 2023 unbefristet am Gymnasium Bleicherode eingestellt. Hierfür wurde eine Stelle ausgebracht, die am Gymnasium Leinefelde mit Beginn dieses Schuljahrs frei wurde. Für die wieder freiwerdende Elternzeitstelle gibt es bereits eine Interessentin [...*].
 - Es ist beabsichtigt, die zweite oben genannte eingestellte Elternzeitvertretung ebenfalls unbefristet einzustellen. Da am Gymnasium Bleicherode niemand ausgeschieden ist, muss die hierfür notwendige Planstelle (wie auch schon bei der ersten oben genannte Entfristung) einem anderen Gymnasium entzogen werden. Das Gymnasium Bleicherode soll somit zwei zusätzliche Planstellen erhalten. [...*].
4. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zu ergreifen, um die von dieser Einstellungspraxis betroffenen Bewerber in Thüringen zu halten und nicht in die Nachbarbundesländer abwandern zu lassen?

Antwort:

Die Frage ist nicht eindeutig gestellt, es ist nicht klar, was mit "dieser" Einstellungspraxis gemeint ist.

Die Schulämter arbeiten kontinuierlich und mit großen Bemühungen daran, die zur Verfügung stehenden Lehrerstellen zu besetzen.

Auch Seiteneinsteiger können bei Erfüllen der Voraussetzungen unbefristet eingestellt werden.

Für vollständig ausgebildete Lehrer hat der Freistaat Thüringen mit der Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Sonderzuschlägen für neu eingestellte Lehrkräfte zusätzliche Anreize geschaffen, um bei diesen Personen das Interesse an einer Beschäftigung an Thüringer Schulen gerade in Bedarfsregionen, Bedarfsfächern und Bedarfsschularten zu wecken.

Soweit Lehrkräfte andere Lehrkräfte während ihrer Elternzeit vertreten, können die eingestellten Lehrkräfte nur befristet eingestellt werden, bis die in Elternzeit befindlichen Lehrkräfte zurückkehren.

Die Schulämter sind jedoch bestrebt, die Personen, die bereits aufgrund einer befristeten Beschäftigung Erfahrungen im Schuldienst sammeln konnten, für eine unbefristete Einstellung auf eine andere, freie Stelle zu gewinnen, soweit sie die Voraussetzungen erfüllen.

Am Gymnasium in Bleicherode ist das gelungen.

Jedoch kann nicht immer eine Einstellung an der "Wunschschule" ermöglicht werden, da die Einstellungen zur Deckung des Bedarfs erfolgen müssen. Lehrkräfte finden dann jedoch häufig einen Einsatz in einer anderen Schule im Schulamtsbereich.

Holter
Minister

* Von der Veröffentlichung dieser Angaben wird gemäß § 2 Abs. 8 des Thüringer Datenschutzgesetzes abgesehen. Der Fragesteller, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe und die fraktionslosen Abgeordneten erhalten je ein Exemplar der vollständigen Antwort in der Papierfassung.